# SO

# Spesenordnung des DAB (SO-DAB)

## 1 Allgemeines

- 1.1 Fahrtkosten, Spesen, Übernachtungsgelder und Gebühren werden nur im Rahmen der SO-DAB und nur dann erstattet, wenn die Reise/Aufgabe durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten des DAB vorher angeordnet bzw. genehmigt wurde.
  - Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB (siehe § 14 Absatz 2 der DAB-Satzung) sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 1.2 Es können nur Reisekosten, Spesen und Übernachtungsgelder erstattet werden, die bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt sowie Sparsamkeit tatsächlich entstanden sind und notwendig waren.
  - Abweichungen von der SO-DAB sind nur zulässig, wenn sie für den DAB zur Kosteneinsparung führen. Sie sind ggf. durch eine Kostenvergleichsrechnung zu begründen.
- 1.3 Eine Inanspruchnahme oder Gewährung von Spesen bzw. Gebühren, die über die Bestimmungen der SO-DAB hinausgehen, ist nicht zulässig.
- 1.4 Die laufenden und nicht immer einzeln bezifferbaren Aufwendungen, die bei der Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder, der Leitung der Geschäftsstelle und ggf. weiterer Beauftragter des DAB entstehen, können auf Beschluss des Präsidiums nach § 4.5.1 der Satzung auch in angemessener Höhe pauschal abgegolten werden.

#### 2 Reisekosten

- 2.1 Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bundesbahn, Bus, Straßenbahn usw.) erstattet. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen.
- 2.2 Bei Fahrten mit der Bundesbahn wird für die einfache Wegstrecke bis 499 km die 2. Wagenklasse und ab 500 km die 1. Wagenklasse (ggf. mit Zuschlag) erstattet. Bei Fahrten nach 22.00 Uhr von über sieben Stunden Dauer kann Schlaf- oder Liegewagen in Anspruch genommen werden, jedoch nur bei Benutzung der 2. Wagenklasse.
- 2.3 Die Durchführung von Auslandsreisen, Flug- oder Schiffsreisen ist nur auf besondere Anordnung und nur bei Inanspruchnahme der günstigsten Klasse gestattet.
- 2.4 Fahrten mit dem eigenen PKW werden nach Anlegung eines strengen Maßstabes nur solchen Personen gestattet, denen wegen häufiger Einsätze und aus
  zeitlichen Gründen die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht
  zuzumuten ist. Die Genehmigung kann ferner erteilt werden, wenn besondere
  Gründe die Benutzung des eigenen PKW erforderlich machen (Transport von
  Akten, Geräten oder Materialien bei Versammlungen, Tagungen, Lehrgängen

usw.) oder wenn die Kosten geringer sind als bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z. B. gemeinschaftliche Fahrt mehrerer spesenberechtigter Personen).

Die erforderliche Genehmigung ist in jedem Einzelfall vor Antritt der Reise einzuholen. Die Benutzung des PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Der DAB übernimmt keinerlei Haftung!

Es wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR/km vergütet. Dieser Satz erhöht sich für jede mitgenommene und spesenberechtigte Person um 0,03 EUR/km, jedoch höchstens auf 0,39 EUR/km.

# 3 Tagegelder

3.1 Der DAB vergütet den mit Durchführung einer Reise/Aufgabe beauftragten Personen folgende Tagegelder:

Bei Abwesenheit von der Wohnung

über 12 Stunden Dauer = EUR 28,- über 10 bis 12 Stunden Dauer = EUR 22,- über 7 bis 10 Stunden Dauer = EUR 14,- über 5 bis 7 Stunden Dauer = EUR 8,--

3.2 Wird einem Empfänger von Reisekosten ganz oder teilweise Verpflegung zu Lasten des DAB gewährt, ist das Tagegeld wie folgt zu kürzen:

Frühstück = EUR 4,- Mittag- oder Abendessen = EUR 8,- Frühstück und Mittagessen = EUR 12,- Mittag- und Abendessen = EUR 16,- volle Verpflegung = EUR 20,--

# 4 Übernachtungsgelder

- 4.1 Für eine Übernachtung werden Kosten gegen Vorlage des Belegs erstattet. Auf die Verpflichtung zur größtmöglichen Sorgfalt und Sparsamkeit wird besonders hingewiesen.
- 4.2 Enthalten die Übernachtungskosten das Frühstück, ist das Tagegeld um EUR 4,-- zu kürzen.
- 4.3 Bei vom DAB frei gewährter Unterkunft bzw. Übernahme der Kosten für Schlafoder Liegewagen werden keine weiteren Übernachtungsgelder erstattet.

SO

#### 5 Gebühren

5.1 Den im Bereich des DAB eingesetzten Lehrern/Trainern kann in Abhängigkeit von ihrem Einsatz maximal folgende Lehrgebühr erstattet werden:

- Bundeslehrgänge des DAB EUR 25,--/LE (45 Minuten)

 Zentraltrainings des DAB und Dan-Vorbereitungslehrgänge EUR 20,--/LE

- Landeslehrgänge von Aikido-Landesverbänden

a) lizenzierte Trainer des DAB EUR 15,--/LE b) Aikidoka ohne Trainerlizenz EUR 12,--/LE

Für Lehrer/Trainer, die dem DAB nicht angehören, trifft der Vorstand des DAB nach Absprache bzw. auf Antrag eine Sonderregelung.

- Den im Bereich des DAB bei der Traineraus- und -fortbildung eingesetzten Lehrern wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 25,--/LE (45 Minuten) erstattet. Die mit dem Unterricht bzw. Training verbundene Vorbereitung und Fortentwicklung der Lehrunterlagen ist in der Aufwandsentschädigung enthalten. Im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende und nachgewiesene Sachkosten werden gesondert erstattet.
- 5.3 Den im Bereich des DAB bei Dan- und Trainerlizenzprüfungen eingesetzten Prüfern wird eine Aufwandsentschädigung von EUR 10,--/LE (45 Minuten Prüfungszeit) erstattet.
- 5.4 Die Lehrgebühren sollen sich auch beim Einsatz von Lehrern/Trainern auf Landes- und Vereinsebene an den in Ziffer 5.1 genannten Beträgen orientieren. Allerdings haben die ALV die Möglichkeit, in ihrem Bereich von der SO-DAB abweichende Regelungen zu treffen.

#### 6 Auslandsreisen

6.1 Bei Auslandsreisen gelten die in Ziffer 3 festgelegten Tagegelder. Sie können im Ausnahmefall um 50 % überschritten werden, jedoch sind dann alle Ausgaben nachzuweisen.

#### 7 Repräsentationsspesen

7.1 Zur Bewirtung von Gästen des DAB können Kosten in Höhe der in Ziffer 3 festgelegten Tagegelder aufgewendet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass dem Gast offizielle Bedeutung zukommt und dass die Genehmigung gemäß Ziffer 1.1 eingeholt wurde. Sie kann in zwingenden Fällen auch nachträglich erteilt werden.

Stand: 26. Oktober 2025

### 8 Formalien und Prüfung

- 8.1 Zur Abrechnung der Reisekosten ist der Vordruck gemäß Anlage zu verwenden.
- 8.2 Die Prüfung der Abrechnung (sachliche Richtigkeit) obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, der die Reise angeordnet bzw. genehmigt hat sowie der Bundesschatzmeisterin/dem Bundesschatzmeister (rechnerische Prüfung) und den Kassenprüfern des DAB.
- 8.3 Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Versteuerung von Leistungen gemäß dieser Spesenordnung obliegt den Leistungsempfängern.

#### 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die SO-DAB wurde auf Grundlage der Satzung des DAB verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft. Sie ersetzte die bis dahin gültige SO-DAB vom 01.01.2000.
- 9.2 Die Ziffern 5.1 und 5.2 der SO-DAB wurden von der 15. Bundesversammlung am 06.09.2003 in Frankenthal geändert; die Änderung trat am 01.10.2003 in Kraft.
- 9.3 Die Ziffer 5.1 der SO-DAB wurde von der 17. Bundesversammlung am 22.09.2007 in Frankenthal redaktionell geändert (Begriffsanpassung).
- 9.4 Die Ziffern 5.2 und 5.3 wurden von der 18. Bundesversammlung am 26.09.2009 geändert. Die Änderung in Ziff. 5.2 trat rückwirkend zum 01.03.2008, diejenige in Ziff. 5.3 am 27.09.2009 in Kraft.
- 9.5 Die Ziffer 1.4 wurde von der 26. Bundesversammlung am 25.10.2025 neu eingefügt; die Ziffer 5.4 wurde geändert; die Änderung tritt am 26.10.2025 in Kraft.

# DEUTSCHER AIKIDO-BUND E.V.

Mitglied der Europäischen Aikido-Union und des Deutschen Olympischen Sportbundes

REISEKOSTEN	IABRE	CHNU	NG											
Name, Vorname:	Amt:													
Anschrift:									•					
Bank-Konto														
Bank Nonto														
Fahrt von							nach						und zur	rück
Abfahrt ab Wohnung am:			um	um Uhr							40.1			
Ankunft an Wohnung am:		(Tag) (Tag)				-	um Uhr							
Zweck der Reise:		· · · · ·												
Zweek der Keise.														
		(kurze D	arlegung	des Grun	des - Be	zeichnung	der Ver	anstaltung	ı - Namer	n besucht	er Persor	nen)		
	1		ı			. 1							ı	
Tagegeld	keine Verpflegung gewährt		Frühstück gewährt		Mittag- oder Abendessen gewährt		Frühstück und Mittagessen gewährt		Mittag- und Abendessen gewährt		Volle Verpflegung gewährt		Gesamt- Tagegelder	
	Tage	EUR	Tage	EUR	Tage	EUR	Tage	EUR	Tage	EUR	Tage	EUR	Tage	EUR
über 12 Std.		28,00		24,00		20,00		16,00		12,00		8,00		
über 10 bis 12 Std.		22,00		18,00		14,00		10,00		6,00		2,00		
über 7 bis 10 Std.		14,00		10,00		6,00		2,00						
über 5 bis 7 Std.		8,00		4,00										
									Ge	samt-Ta	agegeld	er		
KOSTEN										ANME	ERKUN	NGEN		
Bundesbahn		KI.				EUR								
Zuschläge						EUR			•					
Flugzeug														
Eigener PKW	ener PKW km x EUR 0,30 =			EUR										
Parkgebühr			EUR	EUR										
Bus, Taxi etc.			EUR											
Übernachtungskost	en Vorlage des Belegs)				EUR									
Gesamt-Tagegelde	-				EUR									
Sonstige Kosten, m	it Begrün	idung (B	elege b	eifügen)		EUR			•					
Zusammen:						EUR								
						•			l					
Anhängend S	tück Bele	ege												
Ich versichere die R	Richtigkei	t meiner	Angabe	en										
		, den				_								
Hinweis: E	ine möalio	che Verste	eueruna r	ach den	aültiaen a	esetzliche	n Richtl	inien oblie	egt ausscl		nterschrift den Bezie		Reisekos	iten.
Sachlich richtig Rechnerisch gep					ch geprü	π	Zur Zahlung angewiesen Konto-Nr.  Bar am:							
								Scheck			Gebucht			
							$\Box$	Überweis	suna		Journal 9	Seite		